

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist, vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfung, dahin auszulegen, dass sie nicht auf nationale Bestimmungen anwendbar ist, nach denen ein Verbraucher, der mit einem Gewerbetreibenden einen Darlehensvertrag geschlossen hat, auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags im Fall einer vorzeitigen Fälligkeitstellung des Darlehens nicht verpflichtet werden kann, dem Gewerbetreibenden die Darlehenszinsen für den Zeitraum von der Erklärung der Fälligkeitstellung bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Darlehensbetrags zu zahlen, sofern die Zahlung von Verzugszinsen und anderen Vertragsstrafen, die nach diesem Vertrag geschuldet sind, den Ersatz des dem Gewerbetreibenden tatsächlich entstandenen Schadens ermöglicht.

(¹) ABl. C 329 vom 5.10.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Opatowie — Polen) — Ultimo Portfolio Investment (Luxembourg) S.A./KM

(Rechtssache C-303/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 2008/48/EG – Gefahr der Überschuldung – Art. 8 – Verpflichtung des Kreditgebers zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers – Art. 23 – Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckender Charakter der Sanktion bei Verstoß gegen diese Verpflichtung)

(2021/C 297/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Opatowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ultimo Portfolio Investment (Luxembourg) S.A.

Beklagte: KM

Tenor

Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass bei der Prüfung, ob die in dieser Bestimmung vorgesehenen Sanktionen insbesondere im Fall der Nichteinhaltung der in Art. 8 dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV nicht nur die speziell zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassene Bestimmung des nationalen Rechts zu berücksichtigen ist, sondern auch sämtliche nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden müssen, die soweit möglich anhand des Wortlauts und der Ziele dieser Richtlinie auszulegen sind, so dass die Sanktionen die in Art. 23 der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen.

(¹) ABl. C 329 vom 5.10.2020.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 21. Dezember 2020 — „PONS HOLDING“ AG

(Rechtssache C-703/20)

(2021/C 297/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Partei des Ausgangsverfahrens

„PONS HOLDING“ AG

Mit Beschluss vom 6. Mai 2021 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) entschieden:

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Sofijski gradski sad mit Entscheidung vom 9. Dezember 2020 vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

Rechtsmittel der Topcart GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2020 in der Rechtssache T-377/19, Topcart GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 28. Januar 2021

(Rechtssache C-48/21 P)

(2021/C 297/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Topcart GmbH (Prozessbevollmächtigter: M. Hoffmann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Carl International

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 12. Mai 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel der Topcart GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. November 2020 in der Rechtssache T-378/19, Topcart GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 28. Januar 2021

(Rechtssache C-49/21 P)

(2021/C 297/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Topcart GmbH (Prozessbevollmächtigter: M. Hoffmann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Carl International

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 12. Mai 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2021 von Production Christian Gallimard gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-863/19, Production Christian Gallimard / EUIPO — Éditions Gallimard

(Rechtssache C-143/21 P)

(2021/C 297/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Production Christian Gallimard (Prozessbevollmächtigte: L. Dreyfuss-Bechmann, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Éditions Gallimard la nouvelle revue française éditions de la nouvelle revue française SA